1. Zweck der Zuwendung

1.1

[1]Die Zuwendungen dienen der Teilfinanzierung der Investitionskosten für die Einrichtungsträger und unterstützen somit die bayerischen Bezirke, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für die Bereitstellung ausreichender Einrichtungen zuständig sind, bei der Schaffung von Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII. [2]Hierdurch sollen die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung durch die Möglichkeit inklusiver und selbstbestimmter Wohnformen verbessert werden. [3]Ferner soll die Versorgungssicherheit für diesen Personenkreis gewahrt werden.

1.2

[1]Die Förderung dient der Dezentralisierung von Wohnplätzen aus Komplexeinrichtungen. [2]Die in diesem Rahmen zu schaffenden Wohnplätze entstehen außerhalb von Komplexeinrichtungen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII.